



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Dyckerhoff GmbH
Werk Amöneburg
vertreten durch
Herrn Dirk Beese
Biebricher Straße 69
65203 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9h

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Kraatz/Dr. Hans-Werner Weber
Durchwahl: 0611 - 3309 - 142
E-Mail: Hans-Werner.Weber@rpda.hessen.de

Datum: 15.06.2015

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 05. Februar 2015 wird der

**Dyckerhoff GmbH
Werk Amöneburg
Biebricher Straße 74
65203 Wiesbaden**

(Antragstellerin) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 65203 Wiesbaden
Gemarkung Kastel
Flur 3
Flurstück 133/7

die Anlage zur Herstellung von Weißzementklinkern durch die Errichtung eines Zweikammersilos zur Lagerung und Dosierung eines staubförmigen Sekundärrohstoffs (Katalysatorbruch) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Kapitel V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Die Genehmigung berechtigt zum Bau und Betrieb eines Zweikammersilos (2 * 64 m³) zur Lagerung und Dosierung von staubförmigen Sekundärrohstoffen. Jede Kammer ist mit einer Dosiereinrichtung mit einer maximalen Leistung von 2,5 t / h versehen. Darüber hinaus berechtigt die Genehmigung zum dauerhaften Einsatz eines Katalysatorbruchs (FCC) als Sekundärrohstoff mit einer maximalen Einsatzmenge von 5.000 t / a.

Relevanz und Gefährlichkeit der Stoffe im Sinne des Ausgangszustandsberichts (AZB) erhöhen sich gegenüber den bislang genehmigten Stoffen nicht.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Cement, Lime and Magnesium Oxide (April 2013).

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Bestehende Genehmigungen und deren Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie durch diesen Bescheid nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Neubau des Zweikammersilos

und die

- Gestattung einer Erleichterung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 HBO für die Errichtung des Zweikammersilos in einem Abstand von ca. 3,80 m zum angrenzenden Bestandsgebäude 169.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:
Antragsunterlagen vom 05. Februar 2015 mit Ergänzungen vom 1. und 09. April 2015

Kapitel Titel	Seite
1. Antrag	1-1
Formular 1/1 - Antrag nach dem BImSchG	
Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der Anlage	
Formular 1/1.4 - Ermittlung der Investitionskosten	
2. Inhaltsverzeichnis	2-1
3. Kurzbeschreibung	3-1
4. Betriebsgeheimnisse	4-1
5. Standort der Anlage	5-1
Werksübersichtslageplan aw01072	
Werksausschnittslageplan aw01071	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6-1
Legende zum Genehmigungsfließbild (aw09048)	
Anlagenbeschreibung	
Formular 6/1 - Betriebseinheiten	
Formular 6/2 - Apparateliste für Reaktoren etc.	
Formular 6/3 - Apparateliste für Geräte etc.	
Genehmigungsfließbild aw09048	
Genehmigungszeichnung 5. Dosierung RAW Ofenanlage Weiß 3 aw42052c	
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
Formular 7/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge	
Formular 7/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge	
Formular 7/3 - Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	
Formular 7/4 - Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	
Formular 7/5 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	
Formular 7/6 - Stoffdaten	
Sicherheitsdatenblatt „Spent FCC Catalyst“	
8. Luftreinhalung	8-1
Formular 8/1 - Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	
Formular 8/2 - Abgasreinigungseinrichtung	
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	9-1
Formular 9/1 - Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG	
Formular 9/2 - - Angaben zur gemeinwohlerträglichen Beseitigung von Ab- fällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG	
10. Abwasser	10-1
Formular 10 - Abwasserdaten	
	11-1

11. Abfallagerung	
Formular 11	
12. Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
Formular 13/1 Schallquelle, Ausbreitungsbedingungen	
Gutachterliche Stellungnahme für die Auslegung der Filterabreinigungen	
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1
Formular 14/1 - Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der beantragten Anlage	
Formular 14/2 - Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	
Formular 14/3 - Land-Use-Planning (LUP)	
15. Arbeitsschutz	15-1
Formular 15/1 - Arbeitsstättenverordnung	
Formular 15/2 - Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	
Formular 15/3 - Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
16. Brandschutz	16-1
Formulare 16/1.1 bis 16/1.4	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
Formular 17/1 - Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	
Formular 17/2 - Anzeige nach § 41 Abs. 1 HWG	
Formular 17/3.1 - Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	
Formular 17/3.2 - Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)	
Formular 17/4 - Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe	
Formular 17/5 - Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe	
Formular 17/6 - Rohrleitungsanlagen	
Formular 17/7 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	
18. Bauantrag <i>Ordner 2</i>	18
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1
Formular 19/1 - Treibhausgasemissionen	
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
Formular 20/1 - Feststellung der UVP-Pflicht	
Formular 20/2 - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/3 - Unterrichtung über beizubringende Unterlagen	
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht	22-1
Formular 22/1	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Aufschiebende Bedingung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorliegende Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft wurde und der Bauherrschaft geprüft vorliegen. § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt.

Auflagenvorbehalt

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, folgende Unterlagen/Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Kapitel IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Der Anlagenbetreiber hat der o.g. Genehmigungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.8

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

1.9

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.10

In den Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nr. 2, 4 und 5 sind weitere Fristen und Termine festgesetzt.

2. Baurecht

2.1

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Die Frage, ob Kampfmittelräumungsmaßnahmen notwendig werden, ist mit dem

Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

unter Vorlage eines Liegenschaftsplans vor Beginn der Errichtung zu klären.

Bis zur Klärung und ggf. vor Durchführung der notwendigen Untersuchungen und ggf. Räumung dürfen aus Gründen der Gefahrenabwehr keine Boden eingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden (§§ 3 und 12 HBO). Eine entsprechende Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes bzw. der beauftragten Fachfirma ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

2.2

Aufgrund § 65 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

2.3

Bei Beginn bzw. Abschluss der Bauausführung sind folgende Formulare der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- | | |
|---|-----------------------|
| - „Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)“ | Formular BAB 17/2012 |
| - „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO)“ | Formular BAB 18/2012 |
| - „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 74 Abs. 7 HBO)“ | Formular BAB 19/2012 |
| - „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)“ | Formular BAB 20/2012. |

Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben. (Die Formulare sind zu finden unter: www.wirtschaft.hessen.de)

2.4

Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen:

- Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegsluftbilder bzw. der Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks,
- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 HBO, der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat,
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige,
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaues beauftragt ist,
- Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige der / das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist,
- formlose Bescheinigung des Bauleiters, dass mit der Bauausführung erst begonnen wird, wenn die Bauvorlagen einschließlich der geprüften Bewehrungs- und Konstruktionspläne auf der Baustelle vorliegen,

2.5

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen:

- Bescheinigung des Bauleiters/Fachbauleiters für Brandschutz über die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus Kapitel 16 des Antrages - Brandschutz - sowie den Bauvorlagen ergeben

3. Immissionsschutz

Die staubförmigen Emissionen aus den Jet-Filteranlagen (Emissionsquellen Q371 und Q372) dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Die Abluftfilter sind in regelmäßigen Zeitabständen, mind. alle 4000 Betriebsstunden, durch eine Fachfirma oder betriebsinternes fachkundiges Personal auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

4. Lärmschutz

4.1

Die von der Anlage einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission in dem nachstehend aufgeführten Bereich folgende Immissionsrichtwerte für Mischgebiet gemäß Ziffer 6.1 c der TA Lärm, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

IP: Hambuschstraße 2
6.00 Uhr bis 22.00 Uhr: 60 dB(A)
22.00 Uhr bis 6.00 Uhr: 45 dB(A)

4.2

Vor Inbetriebnahme der Siloanlage ist mir durch technische Datenblätter des Filteranlagenherstellers nachzuweisen, dass jede der beiden Jet-Filteranlagen den Schallleistungspegel $L_{WA} = 79 \text{ dB(A)}$ nicht überschreitet.

5. Abfallrecht

Quartalsweise ist eine standardisierte Mischprobe aus mindestens 25 % der Rückstellproben der Quartalsanlieferungen durch einen fachkundigen externen Probenehmer zu erstellen. Die so hergestellte Mischprobe ist von einem für die Untersuchung von Abfällen nach ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor auf den Gehalt an Nickel und Vanadium im Feststoff zu untersuchen. Diese Quartalsuntersuchungen sind der o.g. Behörde halbjährlich vorzulegen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Zuständigkeit:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt: Das Zweikammersilo ist Bestandteil der Weißzementklinkerherstellung.

Genehmigungshistorie:

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG mit Bescheid vom 16. Dezember 2014 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9g genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat am 05. Februar 2015 beantragt, die immissionschutzrechtlich genehmigte Anlage durch die Errichtung eines Zweikammersilos zur Lagerung und Dosierung eines staubförmigen Sekundärrohstoffes (Katalysatorbruch) zu ändern.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 09. April 2015 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 09. April 2015 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, wurde ebenfalls am 09. April 2015 entsprochen, da mit der Errichtung und Betrieb des Zweikammersilos und dem dauerhaften Einsatz des Sekundärrohstoffes

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Mit Schreiben (per E-Mail) vom 09. Juni 2015, wurde der Antragstellerin ein Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern. Mit Schreiben (per E-Mail) vom 10. Juni 2015 hat die Antragstellerin dem Bescheidsentwurf vom 09. Juni 2015 zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage (Herstellung von Zementklinker oder Zementen) handelt es sich um eine Anlage der Nr. 2.2.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Aus den beschriebenen Vorhabensmerkmalen, den Standortverhältnissen und den dargestellten Merkmalen möglicher Umwelteinwirkungen (keine zusätzlichen Emissionen, Verringerung der eingesetzten Rohstoffmenge, Standort industriell genutzter Bereich) ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bau und Betrieb eines Zweikammersilos und dem dauerhaften Einsatz eines Katalysatorbruchs (FCC) als Sekundärrohstoff erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und am 27. April 2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 18 / 2015) veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 2.3.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für Anlagen, die sich vor dem 07. Januar 2013 im Betrieb befanden, gilt gemäß § 67 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB erst beim ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag. Ein entsprechender Änderungsgenehmigungsantrag erfolgte am 24. Juli 2014. Beantragt wurde der Bau und Betrieb eines Tanklagers für Heizöl S. In der Genehmigung vom 16. Dezember 2014 (Az.: IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9g) wurde in Kapitel V Nr. 1.1 als Nebenbestimmung festgelegt, dass vor Inbetriebnahme der Anlage für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen ist. Mit Schreiben vom 27. Januar 2015 wurde der AZB vom

21. Januar 2015 des Ing.-Büros IGB, Ludwigshafen, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, vorgelegt.

Gefährliche Stoffe, die in relevanten Mengen im gesamten Werk Amöneburg gehandhabt werden, sind Heizöl S und Ammoniakwasser. Durch die hiermit genehmigte Änderung (Einsatz Katalysatorbruch FCC als Sekundärrohstoff und Siloneubau) erhöhen sich die bislang genehmigten Stoffe bzw. Lagermengen an relevanten gefährlichen Stoffen nicht. Weiterhin wird mit relevanten gefährlichen Feststoffen auf dem Werksgelände umgegangen. Die Handhabung bzw. Lagerung erfolgt aber in geschlossenen Räumen, so dass Boden- bzw. Grundwasserverschmutzungen ausgeschlossen werden können und eine weitere Betrachtung in einem AZB nicht erforderlich ist.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - hinsichtlich des Brandschutzes und baurechtlicher Belange, des Naturschutzes sowie
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Belange des Abfallrechtes
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hinsichtlich des Lärmschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Aufschiebende Bedingung

Die Prüfung der Standsicherheit bzw. die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile ist noch nicht abgeschlossen. Die Vergünstigung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll erst dann eintreten, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile dem Bauherrn zugestellt wird. Durch diese Bedingung kann hinreichend sichergestellt werden, dass die materiellen Voraussetzungen des § 11 HBO eingehalten werden und eine Prüfung des Standsicherheitsnachweis sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erfolgt.

Eine Möglichkeit, von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch ohne die Prüfung der o.g. Nachweise Gebrauch zu machen, besteht nicht.

Auflagenvorbehalt

Mit Zustimmung der Antragstellerin wurde ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen, um nachträglich noch Auflagen erteilen zu können, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der weiteren erforderlichen (bauaufsichtlichen) Prüfung des Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile ergibt.

Immissionsschutz:

Befristung

Die Befristung unter Nebenbestimmung Kapitel V Nr. 1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenzuwirken.

Staubemissionen

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2013 (2013/163/EU) über Schlussfolgerungen zu den best verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das BMU in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o. a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat. Bis zur Änderung der TA Luft empfiehlt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Vollzugsempfehlung die folgende Regelung zur Emissionsbegrenzung als Stand der Technik:

Die in den gefassten Abgasen von Zementwerken (z.B. Ofenfeuerung, Klinkerkühlung, Mahlprozesse, sonstige staubende Betriebsvorgänge) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Der entsprechende Emissionswert wurde unter Nebenbestimmung Kapitel V Nr. 3 festgesetzt.

Lärmschutz:

Die Überprüfung hinsichtlich des Lärmimmissionsschutzes umfasste die gutachterliche Stellungnahme der Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 6. Februar 2015. Gegen die Ausführungen des Gutachters bestehen keine Einwendungen. Um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte nach der Inbetriebnahme der beiden Jet-Filteranlagen nicht überschritten werden, wird als akustisches Planungsziel ein um 15 dB reduzierter Teil-Immissionsrichtwert festgelegt:

Immissionsort 3 (Hambuschstraße 2): Teil-IRW_N = 30 db (A)

Um diesen Wert einzuhalten, darf der Schalleistungspegel je Filteranlage (2 Stück) einen Wert von $L_{WA} = 79 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten. Um die schalltechnische Auslegung zu verifizieren ist in Nebenbestimmung Kapitel V Nr. 4 ein schriftlicher Nachweis vorgesehen.

Abfallrecht:

Entsprechend der Ausführungen der Antragsunterlagen zur Produktionskontrolle erfolgt eine sehr engmaschige Beprobung und Überwachung des angelieferten FCC-Katalysators bei der Rohmehldosierung sowie des hergestellten Zementklinkers. Damit wird durch die Antragstellerin sichergestellt, dass die Zielwerte von max. 150 mg/kg Vanadium und 500 mg/kg Nickel im Zementklinker eingehalten werden. Die Antragstellerin bedient sich dafür der Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) im Werkslabor, die in der 6-monatigen Versuchsphase durchgehend höhere Nickel- und Vanadiumgehalte im FCC-Katalysator gegenüber der üblichen nasschemischen Methode mit Königswasseraufschluss aufwies. Die in der Auflage Kapitel V Nr. 5 geforderte genormte quartalsweise Untersuchung soll die mittels RFA gemessenen Werte in angemessener Weise mit einem genormten Verfahren verifizieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch willkürliche Auswahl von mindestens 25 % der vorgehaltenen Rückstellproben durch einen externen fachkundigen Probenehmer ein ausreichendes Maß an Fremdkontrolle vorliegt und eine Aussage über die mittlere Beschaffenheit der eingesetzten FCC-Katalysator-Rückstände pro Quartal gewonnen werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften:

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

Baurecht

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nr. 2 keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Deshalb wurde Nebenbestimmung Nr. 2.1 aufgenommen.

Begründung zu Gestattung einer Erleichterung

Das Bauvorhaben ist ein Vorhaben entsprechend § 2 Abs. 8 Ziffer 18 HBO. Hiernach sind bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) u.a. sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können.

Gemäß § 45 Abs. 1 HBO können an Sonderbauten zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterun-

gen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage nicht bedarf.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 HBO können sich Erleichterungen insbesondere auf die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Grundstücksflächen erstrecken.

Der Siloneubau wird entgegen der Bestimmungen des § 6 HBO, die eine Tiefe der Abstandsfläche von $3,00\text{ m} + 4,30\text{ m} = 7,30\text{ m}$ zwischen dem bestehenden Gebäude und der geplanten baulichen Anlage erfordern, nur mit einem Abstand von ca. $3,80\text{ m}$ zum Bestandsgebäude errichtet.

Dier beschriebene Abweichung von den Vorschriften der HBO kann aufgrund der Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle aufgrund der Begründung im Abweichungsantrag und den im Kapitel 16 - Brandschutz - sowie in der Baubeschreibung genannten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen einer Erleichterung gemäß § 45 HBO gestattet werden.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die gemäß § 12 BImSchG in Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Hessischen Bauordnung (HBO), in DIN-Vorschriften und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

4. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

(Dr. Hans-Werner Weber)

Anhang:

- Hinweise zum Abfallrecht und Baurecht
- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Gliederung des Genehmigungsbescheides

1. Hinweise zum Abfallrecht und Baurecht

Abfallrecht

1. Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

2. Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

3. Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

4. Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

5. Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

Baurecht

Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

2. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl. I S. 687)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	12.12.2013 (GVBl. I S. 687)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)	14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. I S. 290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

	am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).		
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	25.07.2013 (BGBl. S. 2749)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl. I S. 377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl. I S. 409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	15.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl. I vom 14.01.2015 S. 2)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	18.12.2014 (GVBl. I vom 14.01.2015 S. 2)

3. Gliederung des Genehmigungsbescheides für den Neubau eines Zweikammersilos und den dauerhaften Einsatz eines Katalysatorbruchs (FCC) als Sekundärrohstoff

		Seite
I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	2
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
	Aufschiebende Bedingung, Auflagenvorbehalt	5
1.	Allgemeines	5
2.	Baurecht	6
3.	Immissionsschutz	8
4.	Lärmschutz	8
5.	Abfallrecht	9
VI.	Begründung	9
1.	Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen	9
	Zuständigkeit	9
	Anlagenabgrenzung	9
	Genehmigungshistorie	9
	Verfahrensablauf	9
	Anhörung nach § 28 HVwVfG	10
	Umweltverträglichkeitsprüfung	10
	Ausgangszustandsbericht	10
2.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
	Aufschiebende Bedingung, Auflagenvorbehalt	11
	Immissionsschutz	12
	Lärmschutz	12
	Abfallrecht	13
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	13
	Baurecht	13
3.	Zusammenfassende Beurteilung	14
4.	Begründung der Kostenentscheidung	15
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang		16
	Hinweise zum Abfallrecht und Baurecht	16
	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	17
	Gliederung	19